

TG Sachsenhausen 04 – Abteilung Handball
Mörfelder Landstrasse 106/A, 60598 Frankfurt am Main
<http://www.tg04-handball.de/>

HANDBALL HYGIENEKONZEPT

MÄRZ 2022

*Hygienevorschriften der Handballabteilung der TG Sachsenhausen 04 für die
Saison 2021/22*

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Ausgangslage	1
Rahmenbedingungen	2
Umsetzungshinweise	5
Kontaktinformationen	7

Ausgangslage

Corona und der dadurch bedingte Lock-Down hat die vielfältigen, bekannten Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben seit März 2020 in Deutschland gehabt. Der Handballsport ist ebenfalls maßgeblich betroffen gewesen, da im März 20 jegliche sportlichen Aktivitäten des Handballsports zum Schutze der Gesundheit untersagt wurden.

Seit Mai 2020 gab es die ersten Lockerungen des Lock-Downs, die sich sowohl in bundeseinheitlichen Regelungen wiederfanden, als aber auch in spezifischen Länderregelungen und kommunalen Richtlinien zur konkreten Ausgestaltung (Details zur Lage damals: siehe Hygienekonzept, Version Mai/Juni 2020).

Zudem gab es ein Positionspapier des DHB, das ein Stufenmodell als Leitlinie zum Wiedereinstieg in den Handballsport detailliert beschreibt. Es gab stetige Aktualisierungen bzw. Erweiterungen im Laufe der letzten 1,5 Jahre durch den DHB und mehrere Veröffentlichungen (<https://www.dhb.de/de/services/return-to-play/infos/>).

Nachdem auch im November 2020 der nächste Lock-Down kam und Handball bis zum Juni 2021 nicht möglich war, nahmen wir im Juni 2021 wieder das Training auf. Hierzu bedienten wir uns denselben Leitlinien wie letztes Jahr, damit wir Schritt für Schritt wieder in unseren „normalen“ Trainingsalltag reinkommen konnten. D.h. obwohl die Regelungen mit Inzidenzen unter 50 den Sport wieder mit Kontakt auch in Hallen in Mannschaftsstärke zuließen, waren die ersten Wochen geprägt von möglichst kontaktlosen Übungen, um Verletzungen vorzubeugen. Spätestens seit September 2021 ist der Trainingsbetrieb wieder vollumfänglich möglich gewesen. Die Saison hat am 30./31.10.2021 gestartet und unterlag seit 11.11.21 neuen Regelungen; **aktualisiert wurden die neuen Regelungen hier in dem Papier (in rot) seit dem 26.11.21 und schließlich gelten seit dem 8.1.2022 erneut neue Regelungen (gekennzeichnet in orange), da Frankfurt zur Hot-Spot-Region gehört (Inzidenz über 350). Falls Frankfurt wieder durch rückläufige Inzidenzen aus den Hot-Spot-Regionen rausfallen sollte, gelten wieder die in rot gekennzeichneten Ausführungen.**

Ab dem 4.3.22 gelten gelockerte Bedingungen, die im Folgenden in grün gekennzeichnet sind.

Die Integration der Vorgaben (allgemeine Bundesregeln, Länderregeln Hessen, kommunale Ausgestaltung in Frankfurt und die Richtlinien des DHB) erfolgt systematisch in diesem Papier und soll eine Handreichung beim Trainings- und Spielbetrieb für den Verein sein.

Die Trainer*innen der Handballabteilung TG Sachsenhausen 04
7 März 2022

Rahmenbedingungen

Seit 11. November 2021 gilt folgende Regelung seitens des Landes Hessen:

„§ 20 Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 anwesend sein. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend. Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. In gedeckten Sportstätten ist ein Negativnachweis (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erforderlich. Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens (https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf) und die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen. Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport. Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.“

(Quelle: Kommentierte Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 11.11.2021)

Da die hessische Verordnung auch neu regelt, dass unter 3-G-Regeln nun nur noch Geimpfte, Genesene und Getestete mit einem PCR-Test fallen, hat sich die Lage grundlegend zu bisher geändert, da bislang ein Schnelltest für die Getesteten ausgereicht hat.

Seit dem 26.11.21 wurden die Regelungen seitens des Landes verschärft. Der Hessische Handball-Verband formuliert das für den Handballsport wie folgt:

„Der Trainings- und Spielbetrieb des Hessischen Handball-Verbands wird unter den durch die Verordnung des Landes Hessen vorgegebenen Maßgaben wie folgt weiter geführt:

Erwachsenenbereich:

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird unter Beachtung der 2G-Regel durchgeführt, d.h. es dürfen nur geimpfte, genesene Personen als Spieler/Spielerinnen an diesem teilnehmen.

Jugendbereich:

Auch hier dürfen nur geimpfte, genesene oder getestete Spieler/Spielerinnen am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Für Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das durchgängig geführte Testheft der Schulen weiterhin als Testnachweis, für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die kein Testheft führen gilt weiterhin der Schülerschein als Nachweis. Schüler und Schülerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden als Erwachsene behandelt und dürfen nur unter Erfüllung der Voraussetzung „2G“ am Spielbetrieb teilnehmen. Jugendliche, die keine Schule besuchen, werden wie Erwachsene behandelt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs oder Sechsjährige die noch nicht zur Schule gehen benötigen wie bisher keinen Nachweis zur Betretung von Sportstätten.

RAHMENBEDINGUNGEN

Zuschauerbereich:

Hier gilt die Negativnachweispflicht nach § 3 der CoSchuV.

Die für den Spielbetrieb gültigen Regelungen für den Zutritt zu den Sportstätten haben für die entsprechenden Alters-/ Personengruppen auch im Zuschauerbereich Gültigkeit.

Optional kann für den Zuschauerbereich auch ein 2G-Plus-Modell gewählt werden.

Das 2G und das 2G-plus-Zugangsmodell können in derselben Einrichtung, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Bereichen nebeneinander Anwendung finden, sofern jederzeit sichergestellt ist, dass unberechtigte Personen keinen Zutritt zu den Bereichen haben, in denen das 2G-plus-Zugangsmodell umgesetzt wird.

Sonderregelungen für „Beschäftigte in Sportstätten“ (Trainer, Schiedsrichter, ZN/SK, und Offizielle):

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich – gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Zu dieser Gruppe zählen u. a. Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ZN/SK. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der Tests ist der Arbeitgeber, hier also der Verein (der betreffenden Person), verantwortlich.

Die Sonderregelungen haben nur während des Einsatzes im Trainings- oder Spielbetrieb Gültigkeit, nicht bspw. als Zuschauer/in.

Details zu allen Regelungen und Antworten auf weitere Fragen sind wie gewohnt bei den FAQ's des Landessportbundes zu finden:

[https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/!](https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/)

(Quelle: Der Präsident des Hessischen Handballverbands, Informationen zum Spielbetrieb, 25.11.2021)

Seit dem 8.1.2022 gelten in Frankfurt folgende Hot-Spot-Regelungen:

„Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag für den Sportbetrieb:

In Sporthallen dürfen nur geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Test eingelassen werden (2-G-plus-Regelung). Dies gilt jeweils nicht für Kinder unter 18 oder Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies gilt nicht für (auch ehrenamtlich) Beschäftigte, für die die Arbeitsschutzregelungen des Bundes gelten (s.o.) Eine so genannte Booster-Impfung oder Auffrischungs-Impfung befreit von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis, sollten Zugangsregeln nach dem Modell 2-G-plus gelten.

Weitere Hinweise zu den neuen Regelungen können in den FAQ's des Landessportbundes nachgelesen werden: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>“

(Quelle: <https://www.hessen-handball.de/news-reader-v1/hhv-info-hot-spot-regionen.html>)

Seit dem 4.3.22 wurden die Regelungen aufgrund der aktuellen Lage deutlich gelockert. So verfügt der HHV:

„Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Pandemie und der neuen CoSchuV des Landes Hessen hat das Präsidium folgende Beschlüsse gefasst, die ab dem 4. März 2022

Gültigkeit haben: Der Trainings- und Spielbetrieb des Hessischen Handball-Verbands wird unter den durch die Verordnung des Landes Hessen vorgegebenen Maßgaben wie folgt weitergeführt: Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb

- Für alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen gilt die „3G-Regel“.
- Bei Spielorten in anderen Bundesländern sind die dort gültigen Regelungen der jeweiligen Landesregierungen für die Durchführung des Spielbetriebs maßgebend. Sollen diese von den Regelungen in Hessen abweichen können die Spiele kostenfrei verlegt werden.
- Für Schüler/innen aus Hessen gilt weiterhin das Testheft der Schule als Nachweis des „3G-Status“, bei Schüler/innen aus anderen Bundesländern ist wie bisher der Schülerschein als Nachweis ausreichend.

Regelungen für den Zuschauerbereich

Die Regelungen für den Zuschauerbereich sind von Vereinen wie bisher in Abstimmung mit den örtlichen Gesundheitsämtern festzulegen. Grundsätzlich gilt nach der neuen CoSchuV:

- 500 Zuschauer sind grundsätzlich zulässig (sofern die Kapazitäten der Halle dies zulassen)

Offizieller Ausrüster des HHV

- nur Personen, welche die 3G-Regel erfüllen, haben Zutritt zur Halle. Alle müssen eine Maske des vorgeschriebenen Typs (FFP2) tragen.
- In Hallen mit einer Zuschauerkapazität von mehr als 500 dürfen von der Zuschauerzahl, die 500 übersteigt, maximal 60% der Plätze belegt werden. Bietet eine Halle also beispielsweise Platz für 800 Zuschauer dürfen nun bis zu 680 Zuschauer eingelassen werden. Spieler/innen, Trainer/innen, Betreuer, SR, ZN/SK, Physios, Ordner werden hier nicht mitgezählt. Werden mehr als 500 Zuschauer eingelassen, gilt für alle Zuschauer dann immer die 2G+-Regel.
- Die Regelung, dass mindestens 25 % der vorhanden Plätze für Gästezuschauer bereit zu stellen sind, entfällt.

Details zu den Regelungen rund um den Sport können wie gewohnt in den FAQs des LSBH nachgelesen werden:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

(Quelle: Der Präsident des Hessischen Handballverbands, Informationen zum Spielbetrieb, 04.03.2022)

Umsetzungshinweise

Daher gilt ab dem **26.11.2021** für den Sport in allen hessischen Sportstätten:

- **Zutritt nur für geimpfte oder genesene Erwachsene (unabhängig, ob es sich um Spieler*innen oder Zuschauende handelt)**
- **Bei Schüler*innen bis unter 18 Jahren (über 18 Jahre greift die Erwachsenenregel, auch wenn die Person noch Schüler*in ist) reicht das regelmäßig geführte Testheft der Schule; oder die Schüler*innen sind geimpft oder genesen, dann entfällt die Testpflicht.**
- **Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder unter 6 Jahren.**
- **Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr notwendig.**

Und ab dem 8.1.22 die Verschärfung im Sinne der zuvor dargelegten 2G+ Regelung:

- **Zutritt nur für geimpfte oder genesene Erwachsene (unabhängig, ob es sich um Spieler*innen oder Zuschauende handelt) + einen zusätzlichen, tagesaktuellen Coronatest (kein Selbsttest – Nachweis ist erforderlich!). Eine Boosterung zählt als Test, ab dem Tag der Boosterung (<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Negativnachweis>).**
- **Bei Schüler*innen unter 18 Jahren reicht das regelmäßig geführte Testheft der Schule. Insbesondere die letzte Testung am Freitag vor dem Wochenende muss enthalten sein: Ist diese versäumt worden, ist ein zusätzlicher Test vorzuzeigen (Ausnahme siehe oben: geimpfte oder genesene Schüler*innen).**
- **Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder unter 6 Jahren.**
- **Eine Erfassung der Kontaktdaten ist weiterhin nicht mehr notwendig.**

Ab dem 4.3. treten Lockerungen ein, die wieder die 3-G-Regeln einführen:

- **Zutritt in die Sporthalle für geimpfte oder genesene oder getestete Erwachsene (unabhängig, ob es sich um Spieler*innen, Ehrenamtliche oder Zuschauende handelt)**
- **Der Schnell-Test darf nicht älter als 24 Stunden sein und es muss ein offizieller Nachweis vorliegen (kein Selbsttest). Gültig ist auch ein PCR Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.**
- **Bei Schüler*innen bis unter 18 Jahren (über 18 Jahre greift die Erwachsenenregel, auch wenn die Person noch Schüler*in ist) reicht das regelmäßig geführte Testheft der Schule; oder die Schüler*innen sind geimpft oder genesen, dann ersetzt das das Testheft. Es muss zwingend der letzte Test der Schule vor dem Wochenende, regelhaft der Freitag, im Testheft vermerkt sein.**
- **Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder unter 6 Jahren.**
- **Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr notwendig.**

Wir bitten alle, die die Halle betreten, die Nachweise (inkl. Ausweise) bereit zu halten.

Die Heimmannschaft ist verpflichtet, diese Nachweise beim Betreten der Halle von allen zu kontrollieren: das gilt für jede Person (auch die Spieler*innen; Trainer*innen, Zuschauende, Schiedsrichter*innen etc.).

Das gilt für alle Trainingseinheiten und den Spielbetrieb!

In die Halle dürfen inkl. aller Sportler*innen 250 Personen eingelassen werden (offiziell erlaubt bis 500; wegen der Größe der Halle Süd aber begrenzt auf 250). In der Halle besteht dann auf den Verkehrswegen, bei denen eine Begegnung mit anderen auf einen engerem Raum als 1,5 m sein kann, Maskenpflicht (z.B. Flure, Toiletten, Eingang etc.). Auf dem Spielfeld und zur Sportausübung besteht keine Masken- und Abstandspflicht, ebenso für die Zuschauenden nicht auf ihren Sitzplätzen mit ausreichend Abstand zu anderen. Die Masken müssen FFP2-Masken sein.

Die Kontrolle obliegt der Verantwortung des jeweiligen Trainers bzw. der jeweiligen Trainerin, die den Zugang selbst kontrollieren muss oder es an eine/n Corona-Check-Beauftragte/n delegiert. Die Umkleiden und Duschen sind zum aktuellen Stand offen.

Diese grün gekennzeichneten Bestimmungen gelten bis auf Weiteres; je nach Lage kann zu alten Konzepten wieder zurückgekehrt werden.

Kontaktinformationen

Abteilungsleiter: Peter Tandetzky

handball@tg-sachsenhausen.de

01511 5225359

Autorin: Dr. Rabea Krätschmer-Hahn

rabea@tg04-handball.de

0177 3093141

